

## BEGRÜNDUNG

---

### Flächennutzungsplan 8. Änderung der Gemeinde Ammersbek

„Konzentrationsflächen  
für Biogasanlagen“



Endgültige Fassung  
17.04.2012  
(Gemeindevertretung)

2. Ausfertigung

---

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR  
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. <b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
2. <b>Planungserfordernis und Ziel der Planung</b> .....	3
3. <b>Raumordnung</b> .....	4
4. <b>Gemeindliches Konzept zur Auswahl der Konzentrationsflächen</b> .....	6
4.1. 1. Schritt: Tabuzonen (vgl. Plan 1) .....	6
4.2. 2. Schritt: Suchräume (vgl. Plan 2).....	8
4.3. 3. Schritt: Potenzielle Konzentrationsflächen (vgl. Plan 3).....	9
4.4. 4. Schritt: Konzentrationsflächen (vgl. Pläne 4.1 – 4.4).....	12
4.5. Zusammenfassung und zukünftige Darstellung.....	13
5. <b>Verkehr</b> .....	15
6. <b>Ver- und Entsorgung</b> .....	16
7. <b>Immissionen und Emissionen</b> .....	17
8. <b>Richtfunktrassen</b> .....	17
9. <b>Denkmalschutz</b> .....	18
10. <b>Natur und Landschaft</b> .....	18
11. <b>Umweltbericht</b> .....	18
11.1. Einleitung.....	18
11.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	21
11.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	31
11.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	31
11.5. Standortalternativen .....	32
11.6. Zusätzliche Angaben .....	32

#### **Planverzeichnis:**

Plan 1:	Tabuzonen
Plan 2:	Suchräume
Plan 3:	Potenzielle Konzentrationsflächen
Plan 4.1:	Konzentrationsflächen – Detailplan Hoisbüttel
Plan 4.2:	Konzentrationsflächen – Detailplan Hoisbüttel
Plan 4.3:	Konzentrationsflächen – Detailplan Bünningstedt
Plan 4.4:	Konzentrationsflächen – Detailplan Schäferdresch

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek hat in ihrer Sitzung am 09.03.2010 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel beschlossen, Konzentrationsflächen für die Ansiedlung von Biogasanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) darzustellen.

Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eröffnet der Bundesgesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit, die Ansiedlung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB zu steuern, in dem sie für die Ansiedlung Konzentrationsflächen festlegen. Eine Ansiedlung von privilegierten Vorhaben ist dann außerhalb der Konzentrationsflächen unzulässig, da diese Ansiedlung sonst den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlichem Belang widersprechen würde. Grundlage für die Festlegung von Konzentrationsflächen ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

Unter die Möglichkeit Konzentrationsflächen festzulegen, fallen auch Biogasanlagen, da sie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als privilegierte Vorhaben gelten. Bei ihrer Ansiedlung im Außenbereich sind folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ist erforderlich.
- Die Biomasse stammt überwiegend aus diesem Betrieb oder überwiegend aus diesem Betrieb und aus nahe gelegenen Betrieben.
- Je Hofstelle oder Betriebsstandort kann nur eine Biogasanlage betrieben werden.
- Die Feuerungswärmeleistung Leistung darf 2 Megawatt nicht überschreiten<sup>1</sup> und es dürfen max. 2,3 Mio. Normkubikmeter Gas pro Jahr erzeugt werden.

Die Biomasse für den Betrieb einer Biogasanlage muss gemäß § 35 BauGB aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem Tierhaltungsbetrieb stammen.

Der 8. Änderung des Flächennutzungsplans liegen das BauGB, die BauNVO und die PlanzV 1990 in den zur Zeit des abschließenden Beschlusses rechtskräftigen Fassungen zugrunde.

Als Kartengrundlage dient die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 sowie die am 15.02.2011 beschlossene Zusammenzeichnung des Ursprungsplanes und seiner 1. – 4. und 7. Änderung.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Baum • Schwormstedde GbR, beauftragt worden.

---

<sup>1</sup> Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund der im Bundeskabinett beschlossenen Klimawende eine Novellierung des Baugesetzbuches durchgeführt. Das novellierte Baugesetzbuch ist am 30.07.2011 in Kraft getreten. Diese Novellierung wird im Entwurf der 8. Änderung berücksichtigt. Im Rahmen der Novellierung wurde der § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB neugefasst. Die bisherige Kenngröße von maximal 500 Kilowatt installierte elektrische Leistung wurde auf eine Feuerungswärmeleistung von 2 Megawatt umgestellt. Es dürfen jedoch wie bisher nur max. 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas im Jahr erzeugt werden. Mit dieser Festlegung wird die max. zulässige installierte elektrische Leistung auf 550 kw-600 kw (abhängig vom Wirkungsgrad des Motors) gedrosselt und somit auch die Anlagengröße. Die elektr. Leistung hat sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (max. 500 kw elektrische Leistung) leicht erhöht.

## 2. Planungserfordernis und Ziel der Planung

Die Anzahl der Biogasanlagen ist in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Erzeugung von Strom auf Grundlage von nachwachsenden Rohstoffen wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stark forciert. Die garantierte Vergütung des erzeugten Stroms hat sich für viele Landwirte zu einem weiteren Standbein entwickelt. Die Gewinnung von Energie aus Biomasse leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung formulierter Klimaschutzziele. Neben den zahlreichen positiven Aspekten müssen allerdings auch mögliche städtebauliche Konflikte, wie z. B. die Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und mögliche Lärm- und Geruchsmissionen oder die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bedacht werden.

Die Gemeinde Ammersbek möchte die Erzeugung von Energie aus Biomasse fördern, um den Anteil der regenerativen Energien bei der Strom- und Wärmeerzeugung zu erhöhen und um den örtlichen Landwirten neue Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dies soll jedoch vor dem Hintergrund der oben genannten Konflikte mit den Belangen der Wohnbevölkerung und Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden.

Die Gemeinde hat hier ein Planungserfordernis erkannt. Bisher sind im Gemeindegebiet noch keine Biogasanlagen vorhanden, so dass sich für die Gemeinde die Chance ergibt, frühzeitig mögliche städtebauliche Konflikte zu vermeiden. Aus diesem Grund soll im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ansiedlung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich zulässigen privilegierten Biogasanlagen unter Berücksichtigung der Belange der Wohnbevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauGB) und der Belange von Natur und Landschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) **gesteuert** werden.

**Mit der 8. Änderung werden keine neuen Biogasanlagen geplant, sondern die Gemeinde nutzt die Steuerungsmöglichkeiten, die der Bundesgesetzgeber im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehen hat.**

**Ziel** der Planung ist ein **gesamtgemeindliches Konzept**, das zum einen für die Ansiedlung von Biogasanlagen positiv geeignete Standorte im Außenbereich festlegt (Konzentrationsflächen) und zum anderen ungeeignete Standorte im übrigen Planungsgebiet ausschließt. Das hat zur Folge, dass einige landwirtschaftliche Betriebe keine privilegierte Biogasanlage im Außenbereich errichten dürfen. Ein wesentliches Ziel der Planung ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und die Wohnbevölkerung möglichst wenig zu belasten. Diese Belange werden insofern zum Teil von der Gemeinde höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft.

Die im Rahmen des gesamtgemeindlichen Konzepts abgeleiteten Konzentrationsflächen werden für das gesamte Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan dargestellt. Das Suchgebiet umfasst den gesamten Außenbereich nach §35 BauGB.

Mit der Flächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde auch die Akzeptanz von Biogasanlagen bei den Bürgern und Bürgerinnen stärken, da bei einer zukünftigen Ansiedlung die Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung möglichst gering gehalten werden sollen und die Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen im unbeplanten und beplanten Innenbereich bleibt von der Darstellung von Konzentrationsflächen unberührt.

### 3. Raumordnung

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der Regional- und Landesplanung zu beachten. Die Gemeinde Ammersbek liegt gemäß dem Regionalplan des Planungsraums I zum Teil innerhalb des Achsenraumes Hamburg - Ahrensburg - Bad Oldesloe, zum Teil im Achsenzwischenraum.

Gemäß dem Regionalplan befindet sich ein Großteil des Gemeindegebietes innerhalb des festgelegten **Regionalen Grünzuges**. Dies hat zu Folge, dass die meisten Konzentrationsflächen vom Regionalen Grünzug tangiert werden oder vollständig innerhalb des Regionalen Grünzuges liegen.

Die Regionalen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume im Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck. Sie dienen als großräumige zusammenhängende Flächen u. a. dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraums<sup>2</sup>.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Konzentrationsflächen dargestellt, die nicht zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und der Wohnbevölkerung führen und insofern mit den genannten Funktionen der regionalen Grünzüge vereinbar sind.

Mit der 8. Änderung werden nur privilegierte Biogasanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gesteuert. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb des Regionalen Grünzuges zulässig. Bei der konkreten Ansiedlung einer Biogasanlage innerhalb einer dargestellten Konzentrationsfläche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der detaillierten Standortwahl darauf zu achten, dass die Ziele und die Funktion des Regionalen Grünzuges möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dies kann durch die Errichtung der Biogasanlage direkt neben dem landwirtschaftlichen Betrieb geschehen.

Anlagen, die eine größere Feuerungswärmeleistung als die im § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB maximal zulässige haben, sind innerhalb der Konzentrationsflächen nicht möglich. Für die Erweiterung der Anlage über die 2 MW Feuerungswärmeleistung wäre die Entwicklung eines Bebauungsplanes (Sondergebiet) mit entsprechender Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Dies würde zu Konflikten mit den Zielen der Raumordnung führen. Hinzu käme eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und der Wohnbevölkerung.

Die Gemeinde verfolgt mit der 8. Änderung das Ziel, die Ansiedlung von Biogasanlagen mit den Belangen von Natur und Landschaft und der Wohnbevölkerung in Einklang zu bringen. Deswegen ist eine Erweiterungsoption für Biogasanlagen, die sich auf den dargestellten Konzentrationsflächen ansiedeln, von der Gemeinde nicht geplant.

Weiterhin sind im Gemeindegebiet **Vorranggebiete für den Naturschutz, Schwerpunktbereiche für die Erholung, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz** sowie **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen** festgelegt.

Die **Konzentrationsfläche F** (östlich Ortslage Hoisbüttel) befindet sich in einem Schwerpunktbereich für die Erholung. Dieser Bereich umfasst sehr attraktive Land-

<sup>2</sup> vgl. Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, Ziffer 4.2

schaftselemente wie z. B. die in Ost-West-verlaufende Knickstruktur oder der westlich der Konzentrationsfläche liegende Schübarge und hat für die Wohnbevölkerung eine große Erholungsfunktion. Beim Zuschnitt der Konzentrationsfläche wurde auf die engmaschige Knickstruktur Rücksicht genommen. Durch die Einhaltung eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs ist gewährleistet, dass sich eine mögliche Biogasanlage in nicht isolierter Lage befindet und somit das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt. Ziel der Gemeinde ist es, dass im Falle der Errichtung einer Biogasanlage diese möglichst nah am vorhandenen Betrieb gebaut wird.

Damit bleiben trotz der Darstellung der Konzentrationsfläche die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung insbesondere die Landschaftsvielfalt und das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten.

Die **Konzentrationsfläche D** (südlich der Ortslage Bünningstedt) befindet sich im Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Die Darstellung im Regionalplan ist nicht flächenscharf. Aufgrund des zu wahrenen räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum landwirtschaftlichen Betrieb ist gewährleistet, dass sich die Biogasanlage nicht eigenständig in dem Gebiet mit besonderer Bedeutung befindet und somit ggf. einen zukünftigen Abbau im Gebiet beeinträchtigen könnte. Vor dem Hintergrund, dass der zur Konzentrationsfläche zugehörige landwirtschaftliche Betrieb innerhalb dieses besonderen Gebiets errichtet wurde und unter der Voraussetzung, dass eine Biogasanlage möglichst nah am Betrieb errichtet werden soll, sieht die Gemeinde keine Beeinträchtigungen oder Einschränkung der Funktion des Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen.

Die **Konzentrationsfläche B** (östlich der Ortslage Schäferdresch) befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. An dieser Stelle befindet sich ein gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Betrieb. Aus diesem Grund musste er im Rahmen der 8. Änderung berücksichtigt werden. In einem möglichen Genehmigungsverfahren wäre darauf zu achten, dass von einer möglichen Biogasanlage keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht.

Gemäß dem Regionalplan soll das Potenzial an erneuerbaren Energien wie z. B. Biomasse stärker genutzt werden<sup>3</sup>. Auch der Landesentwicklungsplan 2010 trifft die Aussage, dass unter „Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung ... die Nutzung regenerativer Energiequellen wie ..., Biomasse, ... verstärkt ermöglicht werden“<sup>4</sup> soll.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass die Belange der Raumordnung nicht gegen eine Darstellung von Konzentrationsflächen in den entsprechenden ausgewiesenen Gebieten sprechen. Die festgelegten Konzentrationsflächen widersprechen somit nicht den Zielen der Raumordnung.

---

<sup>3</sup> vgl. ebenda, S. 41

<sup>4</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kapitel Energieversorgung, S. 72

## 4. Gemeindliches Konzept zur Auswahl der Konzentrationsflächen

Die Suche nach geeigneten Standorten erfolgte in mehreren Prüfschritten (vgl. Pläne 1 – 4.4 in der Anlage). Zudem wurden unterschiedliche Szenarien geprüft. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die unterschiedlichen Belange betrachtet, bewertet und gegeneinander abgewogen und im Sinne eines objektiven gemeindlichen Gesamtkonzepts durch ein Prüfraster konkretisiert. Da sich der § 35 Baugesetzbuch (BauGB) lediglich auf Vorhaben im Außenbereich bezieht, wurde als Untersuchungsraum für mögliche Standorte nur der Außenbereich betrachtet.

### 1. Tabuzonen

Im ersten Schritt werden Flächen definiert und untersucht, die auf Grund übergeordneter Gesetze bzw. vorhandener Gemeindegesetzungen für eine Darstellung von Konzentrationsflächen und somit eine Ansiedlung von Biogasanlagen nicht in Frage kommen. Alle Ausschlussflächen wurden in Plan 1 dargestellt.

### 2. Suchräume

Die Suchräume spiegeln die Bereiche wieder, die – im Umkehrschluss zu den Tabuflächen – grundsätzlich für die Ansiedlung von Biogasanlagen in Frage kommen. Daneben wurden Betriebe aufgeführt, für die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (land- und forstwirtschaftliche Betriebe), Nr. 2 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 4 (Tierhaltung) BauGB eine Biogasanlage denkbar ist.

### 3. Potenzielle Konzentrationsflächen

Im dritten Schritt werden im Rahmen des Abwägungsprozesses Kriterien formuliert, die auf Grund der Belange der Wohnbevölkerung oder der Belange von Natur und Landschaft einer Ansiedlung von Biogasanlagen entgegenstehen.

### 4. Konzentrationsflächen

Abschließend werden die zuvor ermittelten Flächen einer konkreteren Prüfung unterzogen, ob sie bezüglich der Flächengröße und Erschließung für die Ansiedlung einer Biogasanlage in Frage kommen. Außerdem wurden die bestehenden Knick- und Gehölzstrukturen berücksichtigt.

#### 4.1. 1. Schritt: Tabuzonen (vgl. Plan 1)

Bei der Suche nach geeigneten Flächen werden die hohen Anforderungen der europäischen und der Bundesnaturschutzgesetzgebung berücksichtigt. Eine Ansiedlung von Biogasanlagen in den Tabuzonen ist nicht zulässig.

#### Natura 2000-Gebiete

Bei den Natura 2000-Gebieten handelt es sich um ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zum Erhalt der in der EU gefährdeten Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Vogelschutzgebieten und den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiet) europäischen Rangs. In der Gemeinde Ammersbek ist nur ein kleiner Teil des Gemeindegebiets als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen. Das Gebiet gehört zum FFH-Gebiet „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“ und befindet sich im Nordwesten und im Bereich der Splittersiedlung Hunnau. Gemäß § 1 Abs. 7b BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung „insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete

von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ zu berücksichtigen.

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete (NSG) stellen hinsichtlich des Schutzes von Tier- und Pflanzenwelt im deutschen Naturschutzrecht die höchste Schutzkategorie dar, ihre Schutzwürdigkeit ist von besonderer Bedeutung. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen können.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ammersbek befinden sich zwei Naturschutzgebiete. Es handelt sich um das sehr große NSG „Ammersbek-Niederung“, das den Niederungsbereich der Ammersbek und zahlreiche angrenzende Flächen sowie den Bruchwald „Krampenhegen“ mit umliegenden Flächen umfasst. Das zweite NSG „Heidkoppelmoor und Umgebung“ - das nur zu einem kleinen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde liegt – befindet sich nordöstlich von Lottbek. In diesen Gebieten ist auf Grund des hohen Schutzstatus eine Ansiedlung von Biogasanlagen nicht zulässig.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Biotopflächen weisen für den Naturhaushalt eine hohe Bedeutung auf. Deswegen stehen sie nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz unter besonderem Schutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind verboten. In der Gemeinde Ammersbek sind zahlreiche Biotope unterschiedlicher Ausprägung vorhanden, die verstreut über das gesamte Gemeindegebiet liegen. Es gilt, sie vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.

### **Waldflächen**

Waldflächen genießen nach dem Landeswaldgesetz einen hohen Schutzstatus, da sie Schutzfunktionen für die Tiere und den Naturhaushalt, Erholungsfunktionen für die Bevölkerung sowie eine Nutzfunktion für die Forstwirtschaft übernehmen. Gemäß § 4 Landeswaldgesetz sind die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Wald soll nur in Anspruch genommen werden, wenn für den Planungszweck keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. In der Gemeinde Ammersbek stehen für die Ausweisung von Konzentrationsflächen ausreichend andere Flächen zur Verfügung. Als Ausschlussflächen wurden alle Fläche definiert, die im Flächennutzungsplan als Waldflächen dargestellt sind, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um vorhandene oder geplante Waldflächen handelt. Auch wenn Waldflächen noch nicht umgesetzt sind, stellt ihre Darstellung die Zielrichtung der zukünftigen landschaftlichen Entwicklung dar. Dies entspricht dem politischen Willen der Gemeinde der im Rahmen der Erarbeitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wird.

### **Flächen zum Schutz, der Pflege sowie der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die Darstellung von sog. Maßnahmenflächen dient dem Schutz, der Pflege sowie der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Es handelt sich teilweise um Flächen, die als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen von Bauleitplanverfahren festgelegt worden sind.

Auch wenn einige Maßnahmenflächen noch nicht umgesetzt sind, stellt ihre Darstellung die Zielrichtung der zukünftigen landschaftlichen Entwicklung dar. Dies entspricht dem politischen Willen der Gemeinde der im Rahmen der Erarbeitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wird.

### **Grünflächen**

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen sind von einer Bebauung freizuhalten. Sie übernehmen sehr unterschiedliche und wichtige Funktionen, wie z. B. Erholungsfunktion, für die Wohnbevölkerung. Diese Funktionen sollen nicht beeinträchtigt werden.

#### **4.2. 2. Schritt: Suchräume (vgl. Plan 2)**

Die Flächen, die nach dem 1. Schritt verbleiben, bilden die Suchräume im weiteren Sinne für die potentiellen Konzentrationsflächen. In diesen Suchräumen ist grundsätzlich die Ansiedlung von Biogasanlagen denkbar.

Diese Suchräume werden durch den § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB jedoch eingeschränkt. Demnach ist bei der Ansiedlung von Biogasanlagen im Außenbereich unter anderem ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen dem Betrieb und der Biogasanlage zu beachten. Eine abstrakte Minimalanforderung lässt sich nicht nennen. Laut schleswig-holsteinischem Biomasseerlass kann in der Regel ein Abstand von bis zu 100 m ohne weitere Begründung akzeptiert werden<sup>5</sup>.

Im Rahmen der 8. Änderung wird eine Entfernung von 200 Meter als maximal zulässige Entfernung, bei der der räumlich-funktionale Zusammenhang noch gewahrt bleibt, festgelegt. Diese Entfernung beinhaltet einen planerischen „Puffer“ für das nachgeordnete Genehmigungsverfahren. Es obliegt dann der Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenausgestaltung den richtigen funktional-räumlichen Zusammenhang zu ermitteln. Gemäß dem Erlass über die Privilegierung von Biomasseanlagen kann eine Entfernung von bis zu ca. 300 m unter bestimmten Umständen und mit eingehender Begründung als räumlich-funktionaler Zusammenhang akzeptiert werden<sup>6</sup>. Trotz der Festlegung dieses 200 Meter-Abstandes bleibt es ein Ziel der Gemeinde, dass eine Biogasanlage, die innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen errichtet werden sollte, möglichst nah an dem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb entsteht. Darauf ist im Genehmigungsverfahren zu achten.

Nach Angaben der Gemeinde Ammersbek und nach Rücksprache mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Lübeck, befinden sich 16 landwirtschaftliche und tierhaltende Betriebe und ein Gartenbaubetrieb in Ammersbek. Ein Betrieb, der sich im Ortsteil Timmerhorn der Gemeinde Jersbek befindet, aber Flächen in Ammersbek bewirtschaftet, wurde ebenfalls betrachtet. Diese Betriebe werden mit einem 200 m-Radius in Plan 2 „Suchräume“ dargestellt<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Erlass über die Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vom 26.09.2007, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

<sup>6</sup> vgl. ebenda

<sup>7</sup> Die Gemeinde Ammersbek will und kann nicht in die Planungshoheit der Gemeinde Jersbek eingreifen. Da der Betrieb jedoch unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Ammersbek liegt, reicht der in der

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeitige Anzahl der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe inkl. der teilausgesiedelten betrachtet. Betrieben, die zukünftig aussiedeln oder sich neu ansiedeln, soll die Errichtung von Biogasanlage jedoch nicht verwehrt werden.

Im Falle einer Aussiedlung oder Neuansiedlung und dem Wunsch eine Biogasanlagen zu errichten, sollen die Kriterien analog zum gemeindlichen Konzept der 8. Änderung abgeprüft werden. Wird dabei festgestellt, dass der Bereich des räumlich-funktionalen Zusammenhangs die Darstellung von sinnvollen Konzentrationsflächen erlaubt, stellt die Gemeinde in Aussicht den Flächennutzungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.

#### **4.3. 3. Schritt: Potenzielle Konzentrationsflächen (vgl. Plan 3)**

##### **Schutz der Wohnbevölkerung**

Ein wesentliches Ziel der Konzentrationsflächenplanung ist, die Belange der Wohnbevölkerung in den Wohngebieten der Gemeinde Ammersbek zu berücksichtigen. Deswegen ist auf Grund der Schutzwürdigkeit der Wohngebiete ein Mindestabstand zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen einzuhalten.

Anders als bei Konzentrationsflächenplanung von Windkraftanlagen fehlen bezüglich des einzuhaltenden Abstandes zwischen einer Biogasanlage und einer Wohnnutzung feste Kenngrößen. Deswegen hat sich die Gemeinde bei der Formulierung eines Abstandes an die „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft) der Genehmigungsebene orientiert.

Die TA Luft trifft in Ziffer 5.4.8.6.1 Aussagen zu „Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentationsanlagen mitverarbeiten“. Danach soll bei Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 10 MG Abfällen je Tag oder mehr ein Mindestabstand von 300 Meter bei geschlossenen Anlagen und bei offenen Anlagen einen Abstand von 500 Meter erfolgen. Hinzugezogen kann im Zusammenhang mit Biogasanlagen die Gülle als Substrat verwenden auch die Ziffer 5.4.9.36 zur Hilfe genommen werden. Dort wird ein Mindestabstand von 300 Metern zu „Anlagen zur Lagerung von Gülle“ festgelegt.

Die Geruchsmissions-Richtlinie –GIRL findet auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anwendung, da keine konkreten Biogasanlagen geplant sind. Erst wenn feststeht welche Art von Biogasanlage entsteht, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Geruchsmissionsgutachten auf Grundlage der GIRL erstellt werden.

Die Gemeinde legt einen Mindestabstand von 300 Meter zu den Wohnbauflächen fest. Eine größere Entfernung würde dem Außenbereichsschutz entgegenstehen. Ein sehr großer Abstand zu den Wohnbauflächen würde dazu führen, dass die Vorhaben in die offene Landschaft gedrängt werden. Auch beim Bauen im Außenbereich ist jedoch darauf zu achten, dass die Landschaft durch Vorhaben nicht zersiedelt wird.

Auf Grund der geringeren Schutzbedürftigkeit wurde zu Dorfgebieten und Mischge-

---

Gesamtkonzeption zugrunde gelegte räumlich-funktionale Zusammenhang von 200 m, innerhalb dem der Betrieb grundsätzlich eine Biogasanlage errichten könnte („Suchräume“), auf das Hoheitsgebiet Ammersbeks. Der Vollständigkeit halber ist diese Fläche innerhalb Ammersbeks in die Betrachtung einbezogen worden. Aussagen, ob und wie auf dem Gemeindegebiet Jersbeks eine Biogasanlage für diese landwirtschaftlichen Betriebe möglich bzw. zulässig sind, beinhaltet dies nicht

bieten kein Abstand festgelegt, da Biogasanlagen bei Einhaltung der immissionsrechtlichen Orientierungswerte in diesen Gebieten grundsätzlich zulässig sind. Die Festlegung eines Abstands wäre städtebaulich nicht zu begründen.

Nur zu einer gemischten Baufläche, die sich am Nordrand des Ortsteils Lottbek, zwischen Bültenbarg und Hamburger Straße, befindet, wurde ein 300 m Schutzabstand eingehalten, da das Gebiet inzwischen defakto von einer reinen Wohnnutzung geprägt ist. Längerfristig ist für diesen Bereich auch eine Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan durch die Gemeinde geplant.

### **Kernzone des Landschaftsschutzgebiets**

Ein Großteil des Gemeindegebietes ist gemäß Kreisverordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ammersbek“ ausgewiesen<sup>8</sup>. Auf Grund der abwechslungsreichen Landschaftsräume innerhalb des Gemeindegebietes mit unterschiedlichen Wertigkeiten und Bedeutung ist das LSG in Kern- und Randzonen unterteilt. Die Kernzonen weisen eine höhere Bedeutung und Wertigkeit auf. Laut Kreisverordnung weist eine Kernzone „ein hoch wertvolles, entwicklungsfähiges Naturpotential auf mit einem hohen landschaftsästhetischem Wert und besitzt eine besondere Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, für den Biotopverband und die Erholung“<sup>9</sup>. Bei den die Kernzonen umgebenden Randzonen handelt es sich vorwiegend um ackerwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Zonen „besitzen eine hohe Bedeutung für den Biotopverband sowie für die Naherholung ...“<sup>10</sup>.

Gemäß dem § 5 der Kreisverordnung sind nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässige Vorhaben in den Kern- und Randzonen des Landschaftsschutzgebietes ausnahmsweise zulässig. Die Ansiedlung obliegt also einer Einzelfallentscheidung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn.

Die Gemeinde kann sich aber im Rahmen des Abwägungsprozesses auf städtebaulich relevante Natur- und Freiraumqualitäten beziehen und hochwertige Naturräume als Ausschlussgebiete definieren. Die Gemeinde Ammersbek hat auf Grund der Bedeutung und der Wertigkeit für Natur und Landschaft entschieden, die Kernzonen des Landschaftsschutzgebietes von jeglicher Ansiedlung von Biogasanlagen freizuhalten. Der Ausschluss der Kernzonen bedeutet auch eine Planungssicherheit für potentielle Betreiber von Biogasanlagen.

### **200 Meter-Schutzabstand zum Naturschutzgebiet**

Die Wechselbeziehungen und die ökologische Empfindlichkeit endet nicht an der durch einen Verwaltungsakt festgesetzten Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) „Ammersbek-Niederung“, sondern wirkt sich auch auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche aus. Eine Ansiedlung in diesen Bereichen könnte ebenfalls zu einer Störung der sehr hochwertigen Naturflächen innerhalb des Naturschutzgebietes führen.

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, einen Schutzabstand von 200 m um das NSG festzulegen, in dem keine Konzentrationsflächen dargestellt werden können. Bei der Festlegung des Schutzabstandes hat sich die Gemeinde an die Erlasse zur Errichtung von Freilandphotovoltaikanlagen und Windkraftanlagen orientiert,

<sup>8</sup> Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ammersbek vom 09.04.1999

<sup>9</sup> vgl. ebenda, § 3 Schutzzweck

<sup>10</sup> vgl. ebenda

in denen ebenfalls ein Schutzabstand zu Naturschutzgebieten definiert ist.

Nur im Bereich des Dorfes Bünningstedt wird südlich der Landesstraße L 225 und der Bebauung auf die Darstellung eines Schutzabstandes von 200 Meter verzichtet, da dieser nach Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde an dieser Stelle fachlich aufgrund der dazwischen liegenden Bebauung der Ortslage Bünningstedt nicht zu rechtfertigen wäre.

### **Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer stellen hochwertige Lebensräume für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten dar. Die sensiblen aquatischen Ökosystemen erholen sich bei Beeinträchtigungen, wie z. B. Verschmutzung, nur sehr langsam. Deshalb sind die Niederung der Ammersbek und die angrenzenden Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Aber auch die anderen Oberflächengewässer (Bredenbek, Moorbek, Strusbek) mit ihren angrenzenden Flächen weisen auch ohne diese Schutzgebietsausweisung eine hohe Bedeutung auf.

Gemäß dem § 62 Wasserhaushaltsgesetz, das die europäische Wasserrahmenrichtlinie umsetzt, müssen Anlagen zum Abfüllen von Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen so errichtet und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht eintritt. Zudem ist zu gewährleisten, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer von nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Im Falle der Errichtung einer Biogasanlage ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Ein Austreten von Sickerwässer ist durch technische Maßnahmen vollständig auszuschließen.

Bei den vorhandenen großen Fließgewässern, der Bredenbek und der Ammersbek, ist auch der Aspekt des Binnenhochwasserschutzes zu berücksichtigen. In den letzten Jahren haben die Starkregenereignisse stark zugenommen, so dass es auch im Nahbereich dieser Gewässer zu Überschwemmungen kommen kann. So handelt es sich bei zahlreichen Feldern entlang der Bredenbek und der Ammersbek um Überschwemmungsflächen. Die Flächen standen bei den Hochwassern 2002, 2007 und 2011 unter Wasser. Die ausgewählten Konzentrationsflächen befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Oberflächengewässern oder liegen auf höherem Gelände.

### **Szenarien und Alternativenprüfung**

Im Rahmen des Prüfverfahrens wurden verschiedene Szenarien, die sich durch die Kombination unterschiedlicher Abstände zwischen den Wohnbauflächen und unterschiedlichen Radien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs um die Hofstellen unterscheiden, geprüft.

In einem Szenario wurden ein Schutzabstand von 200 Meter um eine Wohnnutzung (Wohnbauflächen, Mischgebieten, Dorfgebieten) und ein räumlich-funktionaler-Zusammenhang von 400 Meter festgelegt. Auf Grund dieses Szenarios wiesen zahlreiche Betriebe eine potenzielle Konzentrationsfläche auf. Das Szenario wurde verworfen, da ein räumlich-funktionaler-Zusammenhang von 400 Meter rechtlich nicht haltbar gewesen wäre. Zudem war ein Schutzabstand zu einem Dorfgebiet und einem Mischgebiet städtebaulich nicht zu begründen, da Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Gebietskategorien zulässig wären.

In einem anderen Szenario wurde hingegen ein Schutzabstand von 300 Meter um eine Wohnnutzung definiert und ein räumlich-funktionaler Zusammenhang von 400 Meter vorgesehen. Dieses Szenario wurde nicht weiter verfolgt, da bei der Abwägung zwischen dem Schutz der Wohnbevölkerung und dem Außenbereichsschutz die Gemeinde zum Ergebnis gekommen ist, dass durch einen Abstand von 400 Meter, die Anlagen zu sehr in den Außenbereich gedrängt werden. Hinzu kam bei diesem Szenario wie bereits oben dargelegt ein zu großer räumlicher Abstand zum Betrieb.

In einem anderen untersuchten Szenario war die Kernzone noch nicht als Ausschlussgebiet definiert und es waren noch keine Abstände zu Naturschutzgebieten einzuhalten. Die Gemeinde hat jedoch nach näherer Prüfung und Abwägung sich dazu entschieden, die Kernzone, die Gewässer und die Naturschutzgebiete auf Grund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für den Naturhaushalt der Gemeinde besonders zu schützen und als Ausschlussgebiet zu definieren (s. o.).

Das Szenario, das weiter verfolgt worden ist, wird im Sinne der Abwägung als eine sinnvolle Kompromisslösung zwischen den Belangen der Wohnbevölkerung, einer ausreichenden Entwicklungsmöglichkeit für die Biogasanlagen und dem Außenbereichsschutz gesehen.

#### 4.4. 4. Schritt: Konzentrationsflächen (vgl. Pläne 4.1 – 4.4)

Abschließend wurden Mindestanforderungen und Umsetzbarkeit für eine konkrete Ansiedlung von Biogasanlagen in einem größeren Maßstab innerhalb der in Plan 3 definierten potenziellen Konzentrationsflächen bezüglich der Flächengröße und der Erschließbarkeit definiert.

Für die Errichtung einer Anlagen mit 2 Megawatt Feuerungswärmeleistung sollte die Konzentrationsfläche eine **Mindestgröße von 0,8 Hektar** aufweisen. Durch die Novellierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wurde als maximale Leistungskennzahl 2 MW Feuerungswärmeleistung festgelegt. Es gibt nun keine Festlegung der installierten elektrischen Leistung mehr, sondern sie ist nur noch über die maximal erzeugbare Menge an Biogas von 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr indirekt geregelt. Diese Biogasmenge entspricht einer elektr. Leistung von 550 kw-600 kw (abhängig vom Wirkungsgrad des Motors). Die elektr. Leistung wurde somit gegenüber der alten Fassung (500 kw) des

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB leicht erhöht. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass die bisher angesetzten 0,8 ha Mindestflächenbedarf durch die Novellierung seine Gültigkeit nicht verloren hat. Diese Fläche wird in der Regel benötigt, um die Silageflächen, die Fermenter, ein Regenrückhaltebecken und ggf. das Blockheizkraftwerk unterzubringen. Hinzu kommen Zufahrts- und Hofflächen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Biogasanlage, die zukünftig in den Konzentrationsflächen entstehen kann, auch mit Substraten betrieben wird, die mit entsprechenden Fahrzeugen geliefert werden. Das hat zur Folge, dass während der Erntezeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Aus diesem Grund muss die Fläche über eine **asphaltierte Straße** erschlossen sein, die eine **Mindestbreite von 3,5 m** aufweist.

#### 4.5. Zusammenfassung und zukünftige Darstellung

Nach diesem Prüfschema verbleiben für die Hofstellen 5, 13, 15 und 14 in Hoisbüttel, die Hofstellen 4 am Laberg und 2 in der Hunnau, Hofstelle 8 in Bünningstedt sowie die Hofstelle 16, Gemeinde Jersbek, OT Timmerhorn, keine Konzentrationsflächen. Eine Ansiedlung im räumlich-funktionalen Zusammenhang der Betriebe würde zu einem Eingriff in Natur und Landschaft sowie zu Konflikten mit der Wohnbevölkerung führen.

In der Tabelle sind die Gründe, warum sich keine potenziellen Konzentrationsflächen ergeben, zusammenfassend aufgelistet.

Hofstellen (Nummerierung aus den Plänen 1 – 4.4 der Anlage)	Gründe für die Nichtdarstellung
Hofstelle 5, Hoisbüttel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 300 Meter-Schutzabstand zu Wohnbauflächen</li> <li>• Kernzone des Landschaftsschutzgebiets</li> </ul>
Hofstelle 13, Hoisbüttel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmenflächen</li> <li>• Waldflächen</li> <li>• 300 Meter-Schutzabstand zu Wohnbauflächen</li> </ul>
Hofstelle 14, Hoisbüttel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 300 Meter-Schutzabstand zu Wohnbauflächen</li> <li>• Kernzone des Landschaftsschutzgebiets</li> <li>• Waldfläche</li> </ul>
Hofstelle 15, Hoisbüttel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 300 Meter-Schutzabstand zu Wohnbauflächen</li> <li>• Kernzone des Landschaftsschutzgebiets</li> </ul>
Hofstelle 4, Laberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura-2000-Gebietes</li> <li>• Naturschutzgebiet</li> <li>• Maßnahmenfläche</li> <li>• Waldfläche</li> <li>• Kernzone des Landschaftsschutzgebiets</li> </ul>
Hofstelle 2, Hunnau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura-2000-Gebietes</li> <li>• Naturschutzgebiet</li> <li>• Waldfläche</li> <li>• Gesetzlich geschütztes Biotop</li> <li>• Kernzone des Landschaftsschutzgebiets</li> </ul>
Hofstelle 8, Bünningstedt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiet und 200 Meterschutzabstand</li> <li>• Waldfläche</li> <li>• Gesetzlich geschütztes Biotop</li> <li>• Keine Mindestflächengröße</li> </ul>
Hofstelle 16, Gemeinde Jersbek, OT Timmerhorn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 300 Meter-Schutzabstand zu Wohnbauflächen</li> <li>• Keine Mindestflächengröße</li> <li>• Keine gesicherte Erschließung</li> </ul>

Tabelle 1: Betriebe ohne Konzentrationsflächen und die Gründe für die Nichtdarstellung

Für die zukünftige Ansiedlung von Biogasanlagen in Ammersbek verbleiben Konzentrationsflächen um die Hofstelle 3 am Eitzenredder (**Konzentrationsfläche F**), die Hofstellen 7 (**Konzentrationsfläche C**), 9 (**Konzentrationsfläche D**) und 10 (**Konzentrationsfläche E**) in Bünningstedt sowie um die Hofstelle 17 (**Konzentrationsfläche B**) und den Gartenbaubetrieb östlich Schäferdresch (**Konzentrationsfläche A**). In Tabelle 2 sind diese Flächen mit Größen und Einzelheiten zur Erschließung aufgeführt.

Die Zufahrt zur **Konzentrationsfläche F um die Hofstelle 3** weist eine geringere Breite auf als die definierte Mindestbreite von 3,5 m auf. Es findet bereits jetzt schon auf dem Eitzenredder reger landwirtschaftlicher Verkehr statt. Die Gemeinde hat sich auf Grund der besonderen Eignung der Fläche (geringe Betroffenheit der Wohnbevölkerung, Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (L225), unabhängig von Siedlungsbereichen) entschieden, die Fläche als Konzentrationsfläche darzustellen. Sofern es zu einer Ansiedlung kommen sollte, ist der Eitzenredder auf Kosten des Vorhabenträgers jedoch verkehrsgerecht auszubauen. Dabei sind die vorhandenen Knicks mit den Überhängen weitestgehend zu erhalten.

Die **Konzentrationsfläche C** um die Hofstelle 7 kann lediglich über die dazugehörige Hofstelle erschlossen werden. Die Fläche eignet sich auf Grund der Nähe zur Hofstelle für die Darstellung einer Konzentrationsfläche. Die Gemeinde hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entschieden, bei dieser Fläche vom 200 Meter-Schutzabstand zum Naturschutzgebiet und zum Fließgewässer Ammersbek abzusehen. Das Naturschutzgebiet und die Ammersbek befinden sich nördlich der Ortslage Bünningstedt. Die Bebauung und die Landesstraße gewährleisten eine Pufferfunktion. Die Konzentrationsfläche reicht so bis an die Hofstelle 7 heran und kann über diese erschlossen werden. Sie hat einen Abstand von rund 130 m zum Naturschutzgebiet.

Bezüglich der **Konzentrationsflächen E** (um Hofstelle Nr. 10) und **C** (um Hofstelle Nr. 7) wird trotz der für das Ortsbild ungünstigen Situation am Ortseingang bzw. am höher gelegenen Rand des Dorfes Bünningstedt festgehalten, da aufgrund der planungsrechtlichen Situation (Darstellung als Dorfgebiet) ein Schutzabstand zur Wohnbevölkerung nicht möglich ist.

Die **Konzentrationsfläche E** wird durch die Landesstraße L 225 in zwei Teilbereiche getrennt. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im Fall der Errichtung einer Biogasanlage auf der südlich der L 225 gelegenen Teilfläche, darauf zu achten ist, dass diese nur direkt an der Straße entsteht, um so viel zusammenhängenden Freiraum wie möglich zu erhalten.

Konzentrationsfläche	Hofstelle	Fläche in ha	Erschließung über
A	Gartenbaubetrieb a, östl Schäferdresch	2,8	Kreisstraße 55 „Timmerhorner Straße“, asphaltiert, Breite 5,5 m
B	Hofstelle 17, östl Schäferdresch	3,2	Kreisstraße 55 „Timmerhorner Straße“, asphaltiert, Breite 5,5 m
C	Hofstelle 7, Bünningstedt	4,0	Dorfstraße (Landesstraße 225) und über die Hofstelle

<b>D</b>	Hofstelle 9, Bünningstedt	7,7	Gemeindestraße „Franz-Kruse-Straße“, asphaltiert, Breite 5,30 m
<b>E</b>	Hofstelle 10, Bünningstedt	5	Dorfstraße (Landesstraße 225)
<b>F</b>	Hofstelle 3, Eitzenredder	6,4	Gemeindestraße „Eitzenredder“, asphaltiert, Breite 3,1 m, muss ausgebaut werden

Tabelle 2: Konzentrationsflächen für die Ansiedlung von Biogasanlagen

Für die Ansiedlung von Biogasanlagen verbleiben sechs Konzentrationsflächen mit einer Gesamtgröße von 29,1 ha, womit grundsätzlich ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Struktur der Gemeinde Ammersbek ist davon auszugehen, dass nur Kapazitäten für eine beschränkte Anzahl von Anlagen bestehen. Denn gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b BauGB muss die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahegelegenen Betrieben stammen.

### **Zukünftige Darstellung**

Die Darstellung der Konzentrationsfläche gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überlagert zukünftig die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft behält ihre Gültigkeit. Innerhalb dieser Flächen sind sonstige Vorhaben nach § 35 BauGB weiterhin zulässig.

## **5. Verkehr**

Alle Konzentrationsflächen sind direkt an vorhandene öffentliche Straßen angebunden. Nur die Konzentrationsfläche um die Hofstelle 7 muss über die Hofstelle angebunden werden.

Abgesehen von der Fläche am Eitzenredder verfügen die Erschließungsstraßen über eine ausreichende Mindestbreite von 3,5 Metern. Dieser weist nur eine Breite von 3,1 Meter auf. Sollte die Ansiedlung einer Biogasanlage um die Hofstelle 3 erfolgen, muss die Gemeindestraße Eitzenredder auf Kosten des Vorhabenträgers verkehrsgerecht ausgebaut werden.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen gem. schleswig-holsteinischem Straßen- und Wegegesetz Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 225 (L 225) und 15 m von der Kreisstraße 55 (K55), gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck weist darauf hin, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die verkehrliche Erschließung der Konzentrationsflächen für die zukünftige Ansiedlung von Biogasanlagen frühzeitig mit ihm abzustimmen ist.

## 6. Ver- und Entsorgung

### Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Wasserversorgung und eine Schmutzwasserentsorgung der Flächen möglich ist.

Hamburg Wasser weist darauf hin, dass eine Wasserversorgung der bisher nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hofsteilen nur möglich ist, wenn Hamburg Wasser rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhält. Eine Wasserversorgung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen. Hamburg Wasser verweist in diesem Zusammenhang auf § 1 Ziffer 3 der Wasserlieferungsbedingungen.

### Oberflächenentwässerung

Für den Fall der Errichtung einer Biogasanlage in den Konzentrationsflächen hat die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn folgende Hinweise zur Entsorgung des Oberflächenwasser gegeben:

„Gering“ oder „normal verschmutztes“ Niederschlagswasser kann, wenn kein Kanalisationsanschluss vorhanden ist, vorzugsweise versickert oder in Gewässer eingeleitet werden.

Je nach Menge und Einstufung in „gering“ oder „normal verschmutzt“ bedarf es ggf. einer Rückhaltung und Behandlung. Wegen der möglichen biologischen Belastung der als „gering“ und „normal“ einstuftbaren Niederschlags- und Oberflächenwässer von Biogasanlagen sind ggf. entsprechende zusätzliche Behandlungsstufen notwendig.

Für als „stark verschmutzt“ einzustufendes Niederschlags-/Oberflächenwasser von Biogasanlagen sind bisher keine Behandlungsverfahren und -anlagen bekannt. Für diese Abwässer ergibt sich aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht nur die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung, z.B. Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Düngerechts.

Sämtliches als „stark verschmutzt“ eingestuftes Niederschlagswasser ist in geeigneten Behältern oder gedichteten Teichen zu lagern.“

Die Details sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären und umzusetzen.

### Stromversorgung und -einspeisung

Die möglichen Anlagen auf den Flächen sind grundsätzlich an die Stromversorgung anschließbar. Die Betreiber der Biogasanlagen können den mit einer Biogasanlage erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Der Strom wird gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat mitgeteilt, dass bei allen dargestellten Konzentrationsflächen ein Einspeisung in das vorhandene Mittelspannungsnetz möglich ist.

### Gaseinspeisung

Neben der Erzeugung von Strom ist es auch möglich, das erzeugte Biogas direkt in das Gasnetz einzuspeisen. Gemäß § 41 c Gasnetzzugangsverordnung müssen Biogasanlagen auf Antrag vorrangig in das Gasnetz angeschlossen werden. Das Biogas muss hierfür in einer Anlage aufbereitet werden und bestimmte Anforderungen erfüllen.

Nach Angaben der Schleswig-Holstein Netz AG ist die Einspeisung in Ammersbek nur in eine Hochdruckleitung möglich, da die Niederdruckgasleitungen über keine ausreichenden Kapazitäten verfügen.

Eine 16-bar-Hochdruckleitung befindet sich aus Richtung Hamburg kommend unterhalb der Hamburger Straße und der Lübecker Straße und endet an der Siedlung Rehagen. Ihre ungefähre Lage ist in Plan 3 (Potenzielle Konzentrationsfläche) der Anlage dargestellt. Bei allen Konzentrationsflächen wäre für die direkte Einspeisung ins Gasnetz ein hoher Erschließungsaufwand nötig, da sie weit entfernt von der Hochdruckleitung liegen.

### **Entsorgung der Gärreste**

In den Biogasanlagen werden unterschiedlichen Substrate (Maissilage, Gülle, Ganzpflanzensilage) vergärt, wodurch Biogas entsteht. Die Reste aus der Vergärung der Maissilage und der Rindergülle dienen als Dünger für die Landwirtschaft. Sie werden in der Regel mit Fahrzeugen abtransportiert.

## **7. Immissionen und Emissionen**

### **Lärmimmissionen**

Der Betrieb einer Biogasanlage bewirkt zu den Erntezeiten der Substrate größere Verkehrsaufkommen. Die genauen Lärmimmissionen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Erst in diesem Stadium können nähere und belastbare Aussagen über die Anlieferungswege und die mögliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung getroffen werden. Bezüglich des Anlagenlärms wird davon ausgegangen, dass die Orientierungswerte der TA Lärm eingehalten werden.

Auf Grund der Schutzabstände zu schützenswerten Nutzungen geht die Gemeinde jedoch von einem deutlich verringerten Konfliktpotential aus.

### **Geruchsimmissionen**

Durch einen sachgerechten Betrieb können die Geruchsimmissionen einer Biogasanlage gering gehalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist nicht zu erwarten. Lediglich von den Silageflächen und während der Anlieferung des Substrats können Geruchsimmissionen entstehen. Diese halten sich jedoch im Rahmen der in der Landwirtschaft üblichen Geruchsentwicklung.

Dennoch wurde um die Wohnbevölkerung vor zu großen Beeinträchtigungen zu schützen, ein 300 Meter Abstand zu den Wohngebieten festgelegt. Die Konzentrationsflächen südlich der Ortslage von Bünningstedt grenzen an dargestellte Dorfgebiete, die vordergründig der Entwicklung der Landwirtschaft, dienen.

Wenn die Art von Biogasanlage für eine der Konzentrationsflächen feststeht, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der GIRL die Geruchsimmissionen zu untersuchen.

## **8. Richtfunktrassen**

Die Konzentrationsflächen E, C und A befinden sich unterhalb von Richtfunktrassen. Biogasanlage, die sich innerhalb dieser Konzentrationsflächen ansiedeln, dürfen die Richtfunktrassen nicht beeinträchtigen.

## 9. Denkmalschutz

Der südöstliche Teilbereich der **Konzentrationsfläche C** befindet sich im Interessengebiet eines archäologischen Denkmals. Es handelt sich um einen Grabhügel der als Kulturdenkmal nach §1 des DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein mit der LA-Nummern 3 eingetragen ist. Sollte eine Biogasanlage innerhalb der Fläche C errichtet werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass das bestehende Interessengebiet nicht beeinträchtigt wird.

Südwestlich der **Konzentrationsfläche D** befindet sich ein Gräberfeld mit Interessengebiet. Dieses ist als Kulturdenkmale nach §1 des DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein mit der LA-Nummern 8 eingetragen.

Sollten diese Konzentrationsflächen für den Bau von Biogasanlagen in Anspruch genommen werden, ist das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen, damit geprüft werden kann, ob archäologische Belange betroffen sind.

## 10. Natur und Landschaft

Die ausgewählten Konzentrationsflächen sind Ergebnis eines umfangreichen Prüfrasters, in dessen Rahmen vor allem die Belange von Natur und Landschaft und der Wohnbevölkerung berücksichtigt worden sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Ansiedlung einer Biogasanlage innerhalb der Konzentrationsflächen nicht zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen wird.

Die Flächen liegen alle im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ammersbek“. Das Landschaftsschutzgebiet wurde jedoch nicht als Ausschlusskriterium definiert, da gemäß § 5 der Kreisverordnung zum LSG Vorhaben § 35 BauGB ausnahmsweise zulässig sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen und die genaue Lage der Biogasanlage zu bestimmen.

Bei den ausgewählten Flächen handelt es sich großteils um Acker- oder Grünlandflächen. Innerhalb einiger Flächen befinden sich Knickstrukturen. Hierauf ist im Rahmen der konkreten Ansiedlung Rücksicht zu nehmen.

## 11. Umweltbericht

### 11.1. Einleitung

#### 11.1.1. Kurzdarstellung der Ziele und wichtigsten Inhalte

Mit der 8. Änderung verfolgt die Gemeinde Ammersbek das Ziel, die Ansiedlung von Biogasanlagen, die heute schon gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich zulässig sind, zu steuern. Mit der 8. Änderung wird also kein direkter Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der 8. Änderung werden **keine** konkreten Biogasanlagen geplant. Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht das Baugesetzbuch den Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit. Demnach können für die Ansiedlung von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB Konzentrationsflächen für die Ansiedlung dieser Vorhaben im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Eine Ansiedlung von privilegierten Vorhaben ist dann außerhalb der Konzentrationsflächen unzulässig, da diese Ansiedlung sonst den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlichem Belang widersprechen würde.

**Ziel** der Planung ist ein **gesamtgemeindliches Konzept**, das zum einen für die Ansiedlung von Biogasanlagen positiv geeignete Standorte (Konzentrationsflächen) festlegt und zum anderen ungeeignete Standorte im übrigen Planungsgebiet ausschließt. Ein wesentliches Ziel der Planung ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und die Wohnbevölkerung möglichst wenig zu belasten. Das Gemeindegebiet umfasst sehr wertvolle Landschaftsbereiche, die durch hochwertige Fließgewässer gegliedert sind. Die Niederung der Ammersbek und die angrenzenden Flächen sind seit 2002 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Durch die im Rahmen der 8. Änderung definierten Ausschlusskriterien werden Natur und Landschaft sowie die Wohnbevölkerung in den allgemeinen Wohngebieten besonders geschützt. Ohne eine Konzentrationsflächenplanung wäre die Ansiedlung von Biogasanlagen in Bereichen möglich, bei denen es zu einem Eingriff bzw. einer Störung von Natur und Landschaft kommen würde, wie z. B. die Bereiche, die an das Naturschutzgebiet angrenzen. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen wird durch die 8. Änderung erhöht. Die Flächen, die nach der intensiven Prüfung als Konzentrationsflächen dargestellt werden, haben nur geringe Eingriffe in Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zur Folge. Mit der Flächennutzungsplanung soll die Akzeptanz für diese regenerative Energiequelle erhöht werden, in dem die Biogasanlagen auf ausgesuchte Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes beschränkt werden.

Die Belange von Natur und Landschaft und die Belange der Wohnbevölkerung wurden im Rahmen des gesamtgemeindlichen Konzepts berücksichtigt. Zu zahlreichen Details, wie z. B. Lärm- oder Geruchsimmissionen oder Größe der versiegelten Fläche, können erst Aussagen getroffen werden, wenn die Art von Biogasanlage und deren Größenordnung selbst feststeht. Dies erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Im Zuge der 8. Änderung können bezüglich möglicher Auswirkungen im Umweltbericht entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nur grobe Aussagen und Einschätzungen getroffen werden. Es werden vor allem Empfehlungen für das Genehmigungsverfahren gegeben. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Biogasanlagen sind die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter genau zu ermitteln und zu bewerten.

#### **11.1.2. Standortbegründung**

Die dargestellten Standorte der Konzentrationsflächen sind Ergebnis der Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Gesamtkonzeptes. Im Rahmen dieses Konzepts wurden folgende **Ausschlusskriterien** formuliert:

- Natura 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete mit Schutzabstand von 200 Meter
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Waldflächen mit Abstandsflächen von 30 Meter
- Flächen zum Schutz, der Pflege sowie der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünflächen
- Kernzonen des Landschaftsschutzgebiets

- Oberflächengewässer

Mit der Festlegung dieser Ausschlussgebiete wird die Natur und Landschaft vor jeglichen Beeinträchtigung durch mögliche Biogasanlagen geschützt.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen wurde um die Wohnbauflächen ein **Schutzabstand von 300 Meter** festgelegt. Zu den Dorfgebieten wurde kein Schutzabstand festgelegt, da Biogasanlagen unter Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Dorfgebiete planungsrechtlich zulässig sind.

Da es derzeit keinen rechtlich festgelegten Mindestabstand zu Biogasanlagen gibt, hat sich die Gemeinde bei der Festlegung eines Schutzabstandes an den Orientierungswerten der TA Luft angelehnt. Gemäß Ziffer 5.4.8.6.1 sind bei „Anlagen zur Vergärung von Biogasanlagen und Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentationsabfällen mitverarbeiten“ ein Mindestabstand von 300 m zu einer Wohnbebauung einzuhalten sofern diese Anlagen geschlossen sind. Auch die Ziffer 5.4.9.36 kann zu Hilfe genommen. In ihr ist geregelt, dass bei „Anlagen zur Lagerung von Gülle“ ebenfalls ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten ist. Gülle wird als Substrat in Biogasanlagen verwendet. Ein höherer Schutzabstand wird nicht festgelegt, da im Rahmen der Standortsuche auch die Belange der Landschaft berücksichtigt werden. Ein größerer Abstand hätte eine Verschiebung der Biogasanlage in die offene Landschaft zur Folge.

Im Rahmen der Standortsuche ist auch der räumlich-funktionale Zusammenhang um die in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Betrieben zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat eine Entfernung von 200 Meter als räumlich-funktionaler Zusammenhang bestimmt, damit ein ausreichender Puffer für das Genehmigungsverfahren verbleibt. Gemäß dem Biomasseerlass vom 26.09.2007 des Landes Schleswig-Holstein werden 100 m ohne besondere Begründung als räumlich-funktionaler Zusammenhang akzeptiert.

Nach Prüfung aller Kriterien werden **sechs** Konzentrationsflächen dargestellt. Sollten innerhalb dieser Konzentrationsflächen Biogasanlagen errichtet werden, geht die Gemeinde davon aus, dass von diesen Anlagen die geringsten Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und Natur und Landschaft zu erwarten sind.

### **Ziele des Umweltschutzes gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachplänen und ihre Berücksichtigung**

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ansiedlung von Biogasanlagen gesteuert, die auch heute schon nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig wären. Konkrete Biogasanlagen sind somit nicht geplant.

Der Eingriff der durch den Bau einer Biogasanlage erfolgt, wird durch die 8. Änderung dahingehend gesteuert, dass er den Naturhaushalt sowie die Wohnbevölkerung in den Wohnbauflächen möglichst wenig beeinträchtigt.

Der genaue Eingriff kann erst bilanziert werden, wenn tatsächlich eine Biogasanlage errichtet wird. Der Eingriff ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu bewerten und auszugleichen.

### **Europäische Schutzgebiete-Natura 2000-Gebiete**

Die Natura 2000-Gebiete wurden als Ausschlussgebiete definiert. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von **gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)** und der **Europäischen Vogelschutzgebiete** werden durch die Planung nicht betroffen.

### **Bundesnaturschutzgesetz**

Die Grundsätze des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** wurden bei der Auswahl der geplanten Konzentrationsflächenprüfung sowie der Alternativenprüfung von Standorten beachtet. Die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des BNatSchG wurde berücksichtigt, indem durch die Formulierung des gesamtgemeindlichen Konzepts Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden und minimiert wurden.

### **Baugesetzbuch**

Gemäß dem § 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden diese Belange durch die Festlegung von Ausschlussgebieten ausreichend gewürdigt.

## **11.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **11.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltmerkmale**

#### **1. Schutzgut Mensch**

Für den Menschen sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkungen) von Bedeutung. Bei der Betrachtung der Flächen bezüglich des Schutzgutes Mensch ist jeweils zu beachten, dass auf allen dargestellten Konzentrationsflächen bereits vor Aufstellung des Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich Biogasanlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB zulässig wären.

#### **• Konzentrationsfläche F**

Die Konzentrationsfläche F befindet sich östlich der Ortslage Hoisbüttel an der Straße Eitzenredder. Es handelt sich um die Konzentrationsfläche eines ausgesiedelten Schweinemastbetriebes an einem Solitärstandort in der offenen Landschaft. Die Konzentrationsfläche befindet sich daher in ausreichender Entfernung von einer schützenswerten Wohnbaufläche.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnbevölkerung durch mögliche Geruchsimmissionen, die von einer Biogasanlage ausgehen, nicht beeinträchtigt wird. Durch die Geruchsimmissionen, die vom Schweinemastbetrieb ausgehen, ist eine Vorbelastung vorhanden.

Bei der Beurteilung möglicher Belastungen durch Anlieferungsverkehre ist abhängig, welche Art von Anlage und in welcher Größenordnung sich innerhalb der Konzentrationsfläche ansiedelt. Wenn in der Biogasanlage vordergründig die Gülle des Betriebes verarbeitet wird, entstehen durch die Biogasanlage keine erheblich beeinträchtigenden Anlieferverkehre.

Der Standort der Konzentrationsfläche befindet sich in einem Schwerpunktbereich für die Erholung. Es handelt sich um einen landschaftlich sehr reizvollen Teil des Gemeindegebiets, der durch eine enge Knickstruktur gekennzeichnet ist. Bei der Festlegung der Konzentrationsfläche F wurde auf diese Knickstruktur geachtet. Die Knicks stehen nach § 21 Landesnaturschutzgesetz unter besonderem Schutz.

Durch die Festlegung eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs ist gewährleistet, dass die potentielle Biogasanlage nicht in der offenen Landschaft errichtet wird. Trotz des festgelegten Radius von 200 m, ist es das Ziel der Gemeinde, dass eine potentielle Biogasanlage, möglichst nah am bestehenden Betrieb errichtet wird, um die Auswirkungen auf die Landschaftselemente möglichst gering zu halten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung insbesondere die Landschaftsvielfalt und das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.

#### • **Konzentrationsfläche D**

Die Konzentrationsfläche D befindet sich südlich der Ortslage Bünningstedt an der Franz-Kruse-Straße. Es handelt sich um die Konzentrationsfläche eines ausgesiedelten Schweinemastbetriebes an einem Solitärstandort in der offenen Landschaft. Die Konzentrationsfläche befindet sich daher in ausreichender Entfernung von einer schützenswerten Wohnbaufläche.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnbevölkerung durch mögliche Geruchsmissionen, die von einer potentiellen Biogasanlage ausgehen, nicht beeinträchtigt wird. Hinzu kommt, dass mit den Geruchsmissionen die vom Schweinemastbetrieb ausgehen, eine Vorbelastung vorhanden ist.

Bei der Beurteilung möglicher Belastungen durch Anlieferungsverkehre ist abhängig, welche Art von Anlage und in welcher Größenordnung sich innerhalb der Konzentrationsfläche ansiedelt. Wenn in der Biogasanlage vordergründig die Gülle des Betriebes verarbeitet wird, entstehen durch die Biogasanlage keine erheblich beeinträchtigenden Anlieferverkehre.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche D für die Ansiedlung einer Biogasanlage gut geeignet ist, da es zu geringen Beeinträchtigungen kommen wird.

#### • **Konzentrationsfläche C**

Die Konzentrationsfläche C befindet sich südlich der Ortslage Bünningstedt in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem alteingesessenen landwirtschaftlichen Betrieb, auf dem Rinderhaltung betrieben wird. Der Ortsteil Bünningstedt ist noch immer durch dörfliche Strukturen geprägt.

Von einer Biogasanlage, die sich in der Konzentrationsfläche ansiedelt, könnten Geruchsmissionen ausgehen. Bünningstedt ist jedoch aufgrund der noch immer vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, darunter Rinder- und Schweinehaltung, durch Geruchsmissionen vorbelastet.

Von Biogasanlagen können Lärmmissionen ausgehen, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung führen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass es unter Berücksichtigung höherer Orientierungswerte für Dorfgebiete, es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmmissionen der Wohnbevölkerung in Bünningstedt kommt.

#### • **Konzentrationsfläche E**

Die Konzentrationsfläche E befindet sich im Westen der Ortslage Bünningstedt. Sie gehört zu einem Schweinemastbetrieb.

Von einer Biogasanlage, die sich in der Konzentrationsfläche ansiedelt, könnten Geruchsmissionen ausgehen. Bünningstedt ist jedoch aufgrund der noch immer vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, darunter Rinder- und Schweinehaltung, durch

Geruchsimmissionen vorbelastet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre der Nachweis zu führen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Ähnliches gilt für Lärmimmissionen, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung führen können.

- **Konzentrationsfläche A**

Die Konzentrationsfläche befindet sich östlich der Siedlung Schäferdresch.

Von einer Biogasanlage, die sich in der Konzentrationsfläche ansiedelt, könnten Geruchsimmissionen ausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre der Nachweis zu führen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es auf Grund der Lage und der Hauptwindrichtung (von Westen) nicht zu Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung in der Siedlung Schäferdresch kommen wird.

- **Konzentrationsfläche B**

Die Konzentrationsfläche B befindet sich östlich der Ortslage Schäferdresch im Osten des Gemeindegebietes. Die Wohnbauflächen befinden sich in ausreichender Entfernung zur Konzentrationsfläche. Es wird davon ausgegangen, dass es durch eine Biogasanlage, die vor allem mit dem anfallenden Pferdemit betrieben werden könnte, zu keinen Verkehrs- und Lärmbelastungen der Wohnbevölkerung kommen wird. Bezüglich möglicher Geruchsimmissionen wird davon ausgegangen, dass es auf Grund der Lage und der Hauptwindrichtung (von Westen) nicht zu Beeinträchtigungen der Siedlung Schäferdresch kommen wird.

## 2. Schutzgut Boden

### A) Vorsorgender Bodenschutz

Vorangestellt sei, dass die privilegierten Betriebe gem. § 35 Abs. 1 BauGB derzeit die Möglichkeit haben eine Biogasanlage zu errichten. Durch die 8. Änderung wird die Ansiedlung jedoch gesteuert, so dass die Ansiedlung auf wenige Standorte reduziert wird, was wiederum zu einer geringeren Versiegelung des Bodens führt. Durch die 8. Änderung wird das Schutzgut Boden also geschützt und in seinen natürlichen Funktionen erhalten. Im Rahmen der 8. Änderung wird nur die Ansiedlung von Biogasanlage im Sinne de § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht, d. h. dass der Grad der Versiegelung **begrenzt** wird. Die Gemeinde geht davon aus, dass für eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW und einer maximalen Erzeugung von 2,3 Mio Normkubikmaeter Gas (entspricht 550 kw – 600 kw elektr. Leistung) eine Fläche von 0,8 ha notwendig ist und die zum großen Teil versiegelt ist.

- **Konzentrationsfläche F**

Die Böden innerhalb der Fläche F werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um sandige Böden mit lehmigem Sand über Lehm.

Sollte es innerhalb der Fläche zur Errichtung eine Biogasanlage kommen, wird die natürliche Bodenfunktion beeinträchtigt. Die Böden stehen dann für die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert. Er kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da nicht feststeht welche Art von Anlage errichtet wird und in welcher Größenordnung. Im Rahmen des Genehmigungsver-

fahrens sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Boden festzulegen.

- **Konzentrationsfläche D**

Auch bei der Fläche D ist der Boden von einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung geprägt. Der Bodenaufbau entspricht dem Aufbau bei der Konzentrationsfläche F.

Sollte es innerhalb der Fläche zur Errichtung einer Biogasanlage kommen, wird die natürliche Bodenfunktion beeinträchtigt. Die Böden stehen dann für die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert. Er kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da nicht feststeht welche Art von Anlage errichtet wird und in welcher Größenordnung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Boden festzulegen.

- **Konzentrationsfläche C**

Die Konzentrationsfläche C wird landwirtschaftlich und teilweise als Grünland genutzt. Gemäß Landschaftsrahmenplan handelt es sich um sandige Böden mit lehmigem Sand über Lehm. Wenn eine Biogasanlage innerhalb dieser Fläche errichtet wird, kommt es zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert. Er kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da nicht feststeht welche Art von Anlage errichtet wird und in welcher Größenordnung. In einem solchen Fall sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ausgleichsflächen festzulegen.

- **Konzentrationsfläche E**

Die Konzentrationsfläche E teilt sich in einen Bereich südlich der L 225 und einen nördlich der L 225. Der nördliche Teilbereich ist zum Großteil bebaut, so dass bei Errichtung einer Biogasanlage keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten ist.

Der südliche Teilbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sollte eine Biogasanlage in diesem Teilbereich entstehen, wird dies abhängig von der Größe der Anlage zu einer Versiegelung und damit zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion führen. Eine solche Versiegelung lässt sich vermeiden, wenn eine Biogasanlage im nördlichen Teilbereich entsteht. Der nördliche Teilbereich grenzt jedoch an die Hunnauniederung an.

- **Konzentrationsfläche A**

Die Konzentrationsfläche A wird gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzt. Der Boden umfasst Sand und lehmigen Sand.

Sollte eine Biogasanlage in diesem Teilbereich entstehen, wird dies abhängig von der Größe der Anlage zu einer Versiegelung und damit zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion führen. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert. Er kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da nicht feststeht welche Art von Anlage errichtet wird und in welcher Größenordnung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

- **Konzentrationsfläche B**

Die Konzentrationsfläche B ist im nördlichen Bereich der Fläche mit einem Pferdehal-

tungsbetrieb bebaut. Der umfasst ebenfalls Sand und lehmigen Sand.

Sollte eine Biogasanlage in diesem Teilbereich entstehen, wird dies abhängig von der Größe der Anlage zu einer Versiegelung und damit zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion führen. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert. Er kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da nicht feststeht welche Art von Anlage errichtet wird und in welcher Größenordnung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

### **B) Nachsorgender Bodenschutz**

Für die Konzentrationsflächen F, D, C, E und B liegen bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes keine Besonderheiten vor.

Nur nördlich der Konzentrationsfläche A befindet sich ein sogenannter Altstandort (Kategorie A2), der im Altlastenverzeichnis unter der Nummer Az: 652-43-10-090-0001 geführt wird. Es handelt sich um die Fläche der ehemaligen Tierkörperverwertungsanstalt. Es wurden bereits orientierende Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchung durchgeführt (Untersuchung Fa. UCG 31.07.06). Die Untersuchung hat ergeben, dass derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Kreis weist weiterhin darauf hin, dass grundsätzlich relevante Nutzungen bekannt sind: Betriebsstandort für Sportanlagenbau mit Betriebstankstelle, Kfz-Werkstatt, Fuhrunternehmen und Teakmöbellager mit Werkstatt, Bäckerei nach Brandschaden zerstört. Nach derzeitigem Kenntnisstand der uBB handelt es sich um aktuelle Betriebsstandorte. Für aktuelle Betriebe wird keine Klassifizierung durchgeführt. Folglich liegen diesbezüglich keine Untersuchungsergebnisse vor.

Bei Sanierungs- und Baumaßnahmen im Zuge der vorgesehenen Planung sind insbesondere die Bestimmungen der LAGA und der DIN 19731 zu berücksichtigen. Die untere Abfallentsorgungsbehörde und die untere Bodenschutzbehörde sind einzuschalten.

### **Schutzgut Wasser**

Vorangestellt sei, dass die privilegierten Betriebe gem. § 35 Abs. 1 BauGB derzeit die Möglichkeit haben eine Biogasanlage zu errichten. Durch die 8. Änderung wird die Ansiedlung jedoch gesteuert, so dass die Ansiedlung auf wenige Standorte reduziert wird, was wiederum zu einer geringeren Versiegelung des Bodens führt. Durch die 8. Änderung wird das Schutzgut Wasser also geschützt und in seinen natürlichen Funktionen erhalten. Im Rahmen der 8. Änderung wird nur die Ansiedlung von Biogasanlage im Sinne de § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht, d. h. dass der Grad der Versiegelung **begrenzt** wird (vgl. hierzu auch Schutzgut Boden).

#### **• Konzentrationsfläche F**

Innerhalb der Fläche befindet sich kein Oberflächengewässer.

Nördlich der Konzentrationsfläche verläuft ein Oberflächengewässer (Gewässer 1.5). Unter anderem wurde aus diesem Grund die Konzentrationsfläche nördlich des Betriebes reduziert. Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes reduziert sich somit das grundsätzliche Gefährdungspotential. Bei Einhaltung des neuesten Stands der Technik ist auf Grund der Entfernung nicht von einer Gefährdung des Gewässers durch eine mögliche Biogasanlage auszugehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht durch die Versickerung von ver-

schmutztem Oberflächenwasser belastet wird.

Sollte es innerhalb der Konzentrationsfläche F zum Bau einer Biogasanlage kommen, wird eine Fläche versiegelt. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die 8. Änderung nicht verändert. Die Versiegelung hängt von der Größe der Anlage ab. Eine Versiegelung führt i. d. R. zu einer Minderung der Grundwasserneubildung, da die für die Versickerung zur Verfügung stehenden Flächen minimiert werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

• **Konzentrationsfläche D**

In der Fläche D befindet sich kein Oberflächengewässer. Auch in der Nähe der Fläche ist keines anzutreffen, so dass kein Gefährdungspotential besteht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers kommt. Es darf kein stark verschmutztes Oberflächenwasser versickern.

Sollte es innerhalb der Konzentrationsfläche zum Bau einer Biogasanlage kommen, wird eine Fläche versiegelt. Der Grad der Versiegelung hängt von der Größe der Anlage ab. Eine Versiegelung führt i. d. R. zu einer Minderung der Grundwasserneubildung, da die für die Versickerung zur Verfügung stehenden Flächen minimiert werden. Die Versiegelung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit vom Grad auszugleichen.

• **Konzentrationsfläche C**

Innerhalb der Fläche befindet sich kein Oberflächengewässer.

Nördlich der Fläche befindet sich die Ammersbek/Hunau, deren Lauf und Uferbereiche unter Naturschutz stehen. Es handelt sich bei der Ammersbek/Hunau um einen Zufluss der Alster. Zwischen der Konzentrationsfläche und der Ammersbek/Hunau befindet sich die Landesstraße 225 und eine beidseitige Bebauung. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund dieser Pufferfunktion keine Gefährdung von einer Biogasanlage für die Ammersbek/Hunau ausgeht.

Sollte es innerhalb der Konzentrationsfläche C zum Bau einer Biogasanlage kommen, wird natürlicher Boden versiegelt. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die 8. Änderung nicht geändert. Die Versiegelung hängt von der Größe der Anlage ab. Eine Versiegelung führt i. d. R. zu einer Minderung der Grundwasserneubildung, da die für die Versickerung zur Verfügung stehenden Flächen minimiert werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Ausgleichsmaßnahmen für den versiegelten Boden festzulegen.

• **Konzentrationsfläche E**

Innerhalb der Fläche befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich der Fläche befindet sich die Ammersbek/Hunau.

Die Konzentrationsfläche E ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt, die nördlich und südlich der Landesstraße L225 liegen. Beim südlichen Teilbereiche ist die gleiche Situation anzutreffen wie bei der Konzentrationsfläche C. Die Landesstraße und die Bebauung bilden eine Pufferzone, so dass im Fall der Errichtung einer Biogasanlage in diesem Teilbereich nicht mit einer Gefährdung der Ammersbek/Hunau zu rechnen ist. Die Nördlich der Straße gelegene Teilfläche grenzt direkt an den Niederungsbereich der Ammersbek/Hunau an. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist darauf zu

achten, dass es nicht zu einer Gefährdung Ammersbek/Hunnau kommt. Der Standort ermöglicht den Bau einer Biogasanlage direkt neben dem Hof. Eine Überschwemmungsgefahr besteht bei der nördlichen Teilfläche nicht, da die sie einige Meter höher liegt, als das Gewässer.

Im Falle der Errichtung einer Biogasanlage wird natürlicher Boden versiegelt. Eine Versiegelung führt i. d. R. zu einer Minderung der Grundwasserneubildung, da die für die Versickerung zur Verfügung stehenden Flächen minimiert werden. Wenn eine Biogasanlage in der nördlichen Teilfläche entstehen sollte, können gegebenenfalls vorhandene Betriebsflächen verwendet werden, so dass es erst gar nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung kommt.

- **Konzentrationsfläche A**

Innerhalb der Fläche befindet sich kein Oberflächengewässer.

Südlich der Fläche befindet sich die Strusbek mit Teichgewässern, die im Stadtgebiet Ahrensburg liegen. Sollte hier eine Biogasanlage errichtet werden, ist diese so zu bauen, dass keine Gefährdung des Gewässers ausgeht. Es wird empfohlen, im Rahmen der Genehmigungsplanung und der genauen Standortplanung darauf zu achten, dass eine mögliche Biogasanlage im nördlichen Teilbereich der Fläche in Richtung K55 entsteht.

Sollte es zur Errichtung einer Biogasanlage kommen, werden die natürlichen Bodenstrukturen versiegelt. Dies führt zu einer geringeren Grundwasserneubildung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Ausgleichsmaßnahmen für den versiegelten Boden festzulegen.

- **Konzentrationsfläche B**

Innerhalb der Fläche befindet sich kein Oberflächengewässer.

Wie auch bei der vorhergehenden Fläche befindet sich südlich der Fläche die Strusbek. Auch hier ist für den Fall der Errichtung einer Biogasanlagen jegliche Gefährdung des Gewässers im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auszuschließen.

Sollte es zur Errichtung einer Biogasanlage kommen werden die natürlichen Bodenstrukturen versiegelt. Dies führt zu einer geringeren Grundwasserneubildung. Der zulässige Grad der Versiegelung wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht geändert. Es hängt von der Größe der potentiellen Biogasanlage ab. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Ausgleichsmaßnahmen für den versiegelten Boden festzulegen.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Wie auch bei den anderen Schutzgütern bereits dargestellt, wird auch das Schutzgut Pflanzen und Tiere von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes profitieren. Durch die Anwendung dieses Instrumentariums kommt es zu einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

- **Konzentrationsfläche F**

Innerhalb der Fläche 3 befinden sich zahlreiche in Ost-West-Richtung verlaufende Knicks mit einzelnen Überhängen. Bei der Festlegung der Konzentrationsfläche wurde auf diese Knickstruktur geachtet.

Die enge Knickstruktur ist ein prägendes Landschaftselement, das es zu erhalten gilt. Die Knicks sind durch § 21 Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Wenn in-

nerhalb der Konzentrationsfläche eine Biogasanlage errichtet werden sollte, ist auf die vorhandene Knickstruktur zu achten.

Die vorhandenen Knicks stellen Lebensräume für Tiere dar. Die sonstigen Bereiche der Konzentrationsfläche werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Ihnen kommt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Für das Genehmigungsverfahren wird empfohlen, eine mögliche Biogasanlage mit standortgerechten und heimischen Pflanzen einzugrünen, damit sich weitere Lebensräume für Tiere entwickeln können.

#### **Konzentrationsfläche D**

Bei der Fläche handelt es sich um eine ausgeräumte Ackerlandschaft. Ihr kommt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sollte auf dieser Fläche eine Biogasanlage errichtet werden, besteht für Pflanzen und Tiere kein Gefährdungspotential.

Lediglich die Zufahrtstraße (Franz-Kruse-Straße) stellt als Redder einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Für das Genehmigungsverfahren wird empfohlen, eine mögliche Biogasanlage mit standortgerechten und heimischen Pflanzen einzugrünen, damit sich weitere Lebensräume für Tiere entwickeln können.

#### **Konzentrationsfläche C**

Innerhalb der Fläche befinden sich in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knicks mit einzelnen Überhältern. Die Knicks sind durch § 21 Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Wenn innerhalb der Konzentrationsfläche eine Biogasanlage errichtet werden sollte, ist auf die vorhandene Knickstruktur zu achten. Bei den restlichen Bereichen handelt es sich um Grünlandflächen.

Die vorhandenen Knicks stellen Lebensräume für Tiere dar. Die Grünlandflächen stellen für Tiere und Pflanzen eher eine untergeordnete Bedeutung dar.

Für das Genehmigungsverfahren wird empfohlen, eine mögliche Biogasanlage mit standortgerechten und heimischen Pflanzen einzugrünen, damit sich weitere Lebensräume für Tiere entwickeln können.

#### **Konzentrationsfläche E**

Die Konzentrationsfläche ist zweigeteilt. Der südliche Teilbereich befindet sich zwischen zwei Knicks. Innerhalb der Fläche selbst befinden sich keine Knickstrukturen. Diese Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Ihr kommt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Für den Fall, dass auf der Teilfläche eine Biogasanlage entsteht ist, wird für das Genehmigungsverfahren empfohlen, sie mit standortgerechten und heimischen Pflanzen einzugrünen, damit sich Lebensräume für Tiere entwickeln können.

Der nördliche Teilbereich ist fast vollständig bebaut. Eine Gefährdung des Schutzgutes Tier und Pflanzen durch eine mögliche Biogasanlage besteht nicht. In Richtung der Ammersbekniederung wird eine Eingrünung mit standortgerechten und heimischen Pflanzen empfohlen, damit sich neuer Lebensraum für Tiere entwickelt.

#### **Konzentrationsfläche A**

Die Konzentrationsfläche A wird durch einen Knick zweigeteilt. Der Knick ist nicht Teil der Konzentrationsfläche. Der westliche Teilbereich ist Teil der Betriebsfläche

des Gartenbaubetriebes. Der östliche Teilbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Beide Teilbereiche haben für Tiere und Pflanzen nur eine untergeordnete Bedeutung. Sollte eine Biogasanlage errichtet werden, ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung von Pflanzen und Tiere zu erwarten ist.

Die angrenzenden Knicks dürfen durch eine mögliche Biogasanlage nicht beeinträchtigt werden. Darauf ist im Genehmigungsverfahren zu achten.

#### **Konzentrationsfläche B**

Die Konzentrationsfläche wird vollständig von Knicks mit Überhältern umgrenzt. In der Fläche selbst befinden sich keine Knicks. Der nördliche Bereich der Fläche ist mit einem Pferdehaltungsbetrieb bebaut. Die Fläche spielt für Pflanzen und Tiere eine untergeordnete Bedeutung. Eine Gefährdung wird bei Errichtung einer Biogasanlage nicht gesehen.

Sollte eine Biogasanlage errichtet werden, ist darauf zu achten, dass die Knicks nicht beeinträchtigt werden.

#### **Schutzgut Luft und Klima**

Sollte es zum Bau von Biogasanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen kommen, wird dies zu keinen Beeinträchtigungen der Luft- und Klimaverhältnisse führen.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Vorangestellt sei, dass durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die möglichen Standorte für Biogasanlagen reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild aus, da die Beeinträchtigungen eingegrenzt werden.

#### **Konzentrationsfläche F**

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan befindet sich die Konzentrationsfläche F im Landschaftsraum Geest. Dieser Landschaftsraum ist in diesem Bereich durch eine engmaschige in Ost-West verlaufende Knickstruktur charakterisiert. Die Knicks sind ein typisches Landschaftselement. Westlich der Fläche befindet sich der Hangbereich des Schübergs. Von hieraus besteht weitestgehend eine Sichtbeziehung in die Landschaft, u.a. auch zur Konzentrationsfläche F. Die Landschaft besitzt aufgrund dieser reizvollen Landschaftselemente eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Das Landschaftsbild wurde bereits durch die Ansiedlung des Schweinemastbetriebes beeinträchtigt. Sollte auf der Fläche eine Biogasanlage errichtet werden, ist im Genehmigungsverfahren darauf hinzuwirken, dass sie möglichst nah am bestehenden Betrieb erbaut wird, um eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Eine zusätzliche Minimierungsmaßnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Eingrünung der Biogasanlage.

#### **Konzentrationsfläche D**

Die Konzentrationsfläche befindet sich in einer aufgeräumten Ackerlandschaft mit untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild. Nur die als Redder ausgebildete Franz-Kruse-Straße weist ein typisches Landschaftselement auf. In der Fläche selbst befinden sich keine landschaftstypischen Elemente mehr.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Falle der Errichtung einer Biogasanlage nicht gesehen. Dennoch sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf

die Eingrünung der Biogasanlage geachtet werden, damit sie zur offenen Landschaft abgeschirmt wird.

#### **Konzentrationsfläche C**

Die Konzentrationsfläche grenzt im Süden unmittelbar an die Ortslage Bünningstedt an. Diese ist noch immer durch ein dörfliches Erscheinungsbild geprägt.

Sollte sich auf der Konzentrationsfläche eine Biogasanlage ansiedeln, könnte dies zu Veränderung des Ortsbildes führen. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass sich die Biogasanlage bezüglich der Höhen in die vorhandene Ortsbildstruktur einfügt.

Innerhalb und angrenzend an die Fläche befinden sich landschaftstypische Knicks mit einzelnen Überhängen. Diese landschaftstypischen Elemente dürfen beim Bau einer Biogasanlage nicht beeinträchtigt werden.

Zur besseren Integration in die Landschaft ist in Richtung Süden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Eingrünung festzulegen.

#### **Konzentrationsfläche E**

Die Konzentrationsfläche befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Bünningstedt. Bünningstedt ist noch immer durch ein dörfliches Erscheinungsbild geprägt. Sollte sich auf der Konzentrationsfläche eine Biogasanlage ansiedeln, könnte dies zu Veränderung des Ortsbildes führen. Dies gilt vor allem für den südlich der L 225 gelegenen Teilbereich. Wenn auf der südlichen Teilfläche eine Biogasanlage errichtet werden sollte, sind durch die Festlegung entsprechender Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die möglichen Beeinträchtigungen zu minimieren.

Für beide Teilbereiche gilt, dass sich eine potentielle Biogasanlage auch bezüglich der Höhe in das Ortsbild einfügen muss.

#### **Konzentrationsfläche A**

Die Konzentrationsfläche befindet sich im Landschaftsraum Geest, der durch eine umfangreiche Knickstruktur gekennzeichnet ist.

Die Landschaft ist durch ein kleingewerblich genutztes Areal (ehem. Abdeckerei) vorbelastet. Bei einem Erhalt der Knickstruktur und Eingrünungsmaßnahmen (in Richtung der Strußbek-Niederung), ist davon auszugehen, dass es im Fall der Errichtung einer Biogasanlage, nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

#### **Konzentrationsfläche B**

Die Fläche B befindet sich in einem durch Knicks stark strukturierten Landschaftsraum. Die Fläche selbst ist von allen Seiten von Knicks umgrenzt. Das Landschaftsbild ist bereits durch den vorhandenen Pferdehaltungsbetrieb beeinträchtigt. Die Konzentrationsfläche wurde so festgelegt, damit im Falle der Errichtung einer Biogasanlage, diese möglichst nah am vorhandenen Betrieb entsteht. Durch die vorhandene Knickstruktur ist eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Sollte eine Biogasanlage innerhalb der Fläche errichtet werden, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

#### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Für die Konzentrationsflächen F, E, B und A sind archäologische und sonstige Denkmale nicht bekannt.

Der südöstliche Teilbereich der Konzentrationsfläche C befindet sich im Interessengebiet eines archäologischen Denkmals. Es handelt sich um einen Grabhügel der als Kulturdenkmal nach §1 des DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein mit der LA-Nummern 3 eingetragen ist. Sollte eine Biogasanlage innerhalb der Fläche C errichtet werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass das bestehende Interessengebiet nicht beeinträchtigt wird.

Südwestlich der Konzentrationsfläche D befindet sich ein Gräberfeld mit Interessengebiet. Dieses ist als Kulturdenkmale nach §1 des DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein mit der LA-Nummern 8 eingetragen.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

### **11.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **11.3.1. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Durchführung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sich positiv auf den Umweltzustand auswirken, da die Ansiedlung zukünftiger Biogasanlagen gesteuert wird. In Bereichen, die erhebliche Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie die Wohnbevölkerung haben, sind zukünftig Biogasanlagen nicht mehr zulässig.

#### **11.3.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes können die privilegierten Betriebe gem. § 35 Abs. BauGB in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang eine Biogasanlage errichten. Dies würde zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und vor allem der Wohnbevölkerung führen.

### **11.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Im Rahmen der Erarbeitung des gemeindlichen Konzepts wurden Gebiete festgelegt, in denen eine Biogasanlage nicht möglich ist. Dies ist bereits Teil einer Vermeidung und Verringerungsstrategie.

Da im Rahmen der 8. Änderung lediglich die Steuerung von Biogasanlagen vorgenommen wird, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ohnehin zulässig sind, können auf dieser Ebene keine genaueren bzw. weitergehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt festgelegt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu bestimmen.

Diese sind unter anderem Eingrünungsmaßnahmen, die Errichtung der Anlage möglichst nah am Betrieb oder eine den aktuellsten Standards entsprechende Entsorgung des Oberflächenwassers.

#### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und die Konkretisierung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung, da erst hier die Art der Biogasanlage und die Größenordnung bekannt sind.

### 11.5. Standortalternativen

Im Rahmen der 8. Änderung wurden in Form von Szenarien unterschiedliche Standortalternativen ermittelt. Es wurde verschiedene Szenarien, die sich durch die Kombination unterschiedlicher Abstände zwischen den Wohnbauflächen und unterschiedlichen Radien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs um die Hofstellen unterschieden, geprüft.

In einem Szenario wurden ein Schutzabstand von 200 Meter um eine Wohnnutzung (Wohnbauflächen, Mischgebiete, Dorfgebiete) und ein räumlich-funktionaler Zusammenhang von 400 Meter festgelegt. Auf Grund dieses Szenarios wiesen zahlreiche Betriebe eine potenzielle Konzentrationsfläche auf. Das Szenario wurde verworfen, da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang von 400 Meter rechtlich nicht haltbar gewesen wäre. Zudem war ein Schutzabstand zu einem Dorfgebiet und einem Mischgebiet städtebaulich nicht zu begründen, da Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Gebietskategorien zulässig wären.

In einem anderen untersuchten Szenario war die Kernzone noch nicht als Ausschlussgebiet definiert und es waren noch keine Schutzabstände zu Naturschutzgebieten eingehalten. Die Gemeinde hat jedoch nach näherer Prüfung und Abwägung sich dazu entschieden, die Kernzone und die Flächen innerhalb eines Abstandes zu den Naturschutzgebieten auf Grund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für den Naturhaushalt der Gemeinde besonders zu schützen und als Ausschlussgebiet zu definieren (s. o.).

Das Szenario das weiter verfolgt worden ist, wird im Sinne der Abwägung als eine sinnvolle Kompromisslösung zwischen den Belangen der Wohnbevölkerung, einer ausreichenden Entwicklungsmöglichkeit für die Biogasanlagen und dem Außenbereichsschutz gesehen.

### 11.6. Zusätzliche Angaben

#### **Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Technische Verfahren zur Bestimmung von Art und Umfang konkreter Umweltauswirkungen werden erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung angewandt.

#### **Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen**

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten.

#### **Umweltüberwachung**

Da die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, werden falls notwendig konkrete Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

#### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der 8. Änderung wird die Ansiedlung von privilegierten Biogasanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gesteuert. Auf Grund des erheblichen Zuwachses solcher Anlagen und der möglichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und Natur und Landschaft hat die Gemeinde Ammersbek einen Handlungsbedarf erkannt.

Im Rahmen der Erstellung eines gesamtgemeindlichen Konzepts wurden Ausschlussgebiete formuliert. Somit werden die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der Wohnbevölkerung auf ein Minimum reduziert.

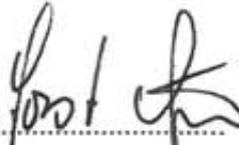
Da durch die 8. Änderung keine konkreten Biogasanlagen geplant sind, können erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich bestimmt werden.

Im Rahmen der 8. Änderung wurden hierfür Hinweise und Empfehlungen für das Genehmigungsverfahren gegeben, um die Auswirkungen für die Umwelt und die Wohnbevölkerung noch weiter zu reduzieren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek hat die Begründung in der Sitzung am 17.04.2012 gebilligt.

Ammersbek, den 1. Z. APR. 2013.



  
.....  
(Bürgermeister)